



Einwohnergemeinde Koppigen

**Abwasserentsorgungsreglement
Abwasserentsorgungsverordnung**

2026

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Abwasseranlagen

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Koppigen

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Koppigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist die Bauverwaltung.

Art. 3

Kataster und Aufbewahrung Pläne

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

II. Abwasseranlagen

Art. 4

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Art. 6

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

Schutz der gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Er kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Art. 8

Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

III. Technische Vorschriften

Art. 9

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen

vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufeleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Die Baubewilligungsbehörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Art. 10

Kanalfernsehaufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Art. 11

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

Art. 12

Regen- und Reinabwasser

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp.

Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Art. 13

Spezielle Abwässer

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Art. 14

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 15

Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ In Grundwasserschutzzonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

IV. Baukontrolle

Art. 16

Pflichten der Gemeinde

¹ Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Art. 17

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Bauverwaltung die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Art. 18

Pflichten der Bauherrschaft

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Art. 19

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 20

Zustand der Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baubewilligungsbehörde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.

Art. 21

Einleitungsverbot

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 22

Rückstände aus Abwasseranlagen

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.

VI. Finanzierung

Art. 23

Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- a. einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 24

Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 280.00 pro LU.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.00 pro m² entwässerte Fläche.

⁴ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Tiefbau) (Basis Oktober 2020 = 100) von 115.5 Punkten (Stand April 2025). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 25

Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 26

Wiederkehrende Gebühren:
Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden aufgrund des Wasserverbrauches als Staffeltarif erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist die Grundgebührenkomponente auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baubewilligungsbehörde.

⁴ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

Art. 27

Gebühren bei Betrieben

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 26.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baubewilligungsbehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baubewilligungsbehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Einleiten mit erhöhter Schmutzfracht wird die Grund- und Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

⁶ Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 28

Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Gemeinde die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasserverursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet sind, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.;
- e. für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 26 Abs. 3.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Koppigen.

Art. 29

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Art. 30

Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 31

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist die Baubewilligungsbehörde zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 - 14 und 17 - 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000. – bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 200.00 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Art. 33

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 34

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.07.2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeindeversammlung Koppigen, den 03. Dezember 2025.

Der Versammlungsleiter:



Martin Berger

Der Sekretär:



Peter Kindler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 30.10.2025 bis zum 01.12.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Koppigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Koppigen, 03.12.2025

Der Gemeindeschreiber:



Peter Kindler

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Koppigen

Der Gemeinderat Koppigen beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 03. Dezember 2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Wiederkehrende
Grund-, Verbrauchs-
und Regenabwasserge-
bühren

¹ Der Staffeltarif für die Grund- und Verbrauchsgebühren beträgt:

pauschal für 0 bis 50 m3:	CHF	300.00
pro weiteren m3:	CHF	1.90

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt:

0 bis 50 m2 entwässerte Fläche	CHF	0.00
51 bis 150 m2 entwässerte Fläche	CHF	50.00
151 bis 300 m2 entwässerte Fläche	CHF	100.00
301 bis 500 m2 entwässerte Fläche	CHF	150.00
501 bis 1'000 m2 entwässerte Fläche	CHF	250.00
pro weitere 500 m2	CHF	100.00

Art. 2

Fälligkeit wiederkeh-
rende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Juni fällig. Es kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Koppigen, den 13. Oktober 2025.

Die Präsidentin:



Christine Will

Der Sekretär:



Peter Kindler